**Az.: 42.3-641/1-6328**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Ulbering in den Ulberinger Bach durch die Gemeinde Wittibreut;**

**Antrag vom 25.06.2020 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG;**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gemeinde Wittibreut beantragt am 25.06.2020 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Ulbering in den Ulberinger Bach. Zur Einhaltung der künftig geltenden Anforderungen an die Abwassereinleitung ist die technische Erweiterung der Kläranlage Ulbering erforderlich.

Für die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage ist ein Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG durchzuführen, wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Gewässerbenutzung durch die Einleitung ist nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben anzusehen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurde angesichts der geplanten Ausbaugröße zunächst eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Der Ulberinger Bach ist im Bereich der Kläranlage (Fl.Nr. 1664/2, Gemarkung Ulbering) biotopkartiert. Laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist nicht auszuschließen, dass der Bau der geplanten Anlageteile zur Erweiterung der Kläranlage Ulbering infolge des Anschlusses des Entwässerungsgebietes Wittibreut Auswirkungen auf den biotopkartierten Bereich des Ulberinger Baches hat. Das Wasserwirtschaftsamt empfiehlt, diesen Aspekt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbereichen abzuklären.

Somit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn hat gefordert, sicherzustellen, dass die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (hier v.a. Cottus gobio, Mühlkoppe) durch die Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt werden. Dies wird durch eine entsrechende Nebenbestimmung im Erlaubnisbescheid sichergestellt.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern ist die Belastung nach fischereilicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben hergestellt sowie betrieben werden und die von der Fachberatung vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise berücksichtigt werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 18.03.2021

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann